

II. Maßnahmen der Parteikontrollkommissionen gegen Verletzungen der Parteidisziplin infolge Nichtdurchführung der Parteibeschlüsse, die bei der Überprüfung der Parteorganisationen fest gestellt wurden

Ergibt sich aus der Untersuchung einer Parteikontrollkommission über die Durchführung der Beschlüsse der Partei, daß einzelne oder mehrere Parteimitglieder die Disziplin der Partei gebrochen und die Beschlüsse der Partei verletzt haben, so werden sie von der Parteikontrollkommission, die die Untersuchung durchgeführt hat, zur Verantwortung gezogen. Zu diesem Zweck führt die betreffende Parteikontrollkommission ein Parteiverfahren gegen diese Parteimitglieder durch.

Die Parteikontrollkommissionen können Parteiverfahren gegen solche Parteikader durchführen, die zur Nomenklatur der entsprechenden Kreis- oder Bezirksleitung oder des Zentralkomitees gehören. Wenn sich im Verlauf der Untersuchung durch die KPKK oder BPKK herausstellt, daß der Schuldige an der Verletzung der Parteibeschlüsse und der Parteidisziplin zur Nomenklatur der Bezirksleitung oder des ZK der SED gehört, so gibt die KPKK oder BPKK eine offizielle Mitteilung über das Parteiverfahren an die Bezirksleitung oder das ZK, die den Beschluß entsprechend der Nomenklatur bestätigen müssen.

Bei derartigen Parteiverfahren sollen die angeschuldigten Parteimitglieder in der Regel von der gesamten Parteikontrollkommission, mindestens aber von drei Mitgliedern, Kandidaten oder politischen Mitarbeitern dieser Kommission persönlich gehört werden, von denen mindestens einer Mitglied der Parteikontrolle sein muß. Wie viele Mitglieder und Kandidaten einer Parteikontrollkommission an dem Parteiverfahren teilnehmen, wird durch die Parteikontrollkommission entsprechend der politischen Bedeutung des Parteiverfahrens festgelegt.

Die Beschlüsse der KPKK müssen von der Kreisleitung, die Beschlüsse der BPKK von der Bezirksleitung und die Beschlüsse der ZPKK vom Sekretariat des Zentralkomitees bestätigt werden. Die Kreis- und Bezirksleitungen sollen in der Regel das Sekretariat der Kreis- oder Bezirksleitung mit der Bestätigung der Beschlüsse der KPKK oder BPKK beauftragen. Nur wenn es sich um Beschlüsse gegen Mitglieder der Kreis- oder Bezirksleitung oder um Fälle der Verletzung der Beschlüsse der Partei von großer Bedeutung handelt,